

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Untersuchungsakten gegen *** wegen Tödtung des **. Von dem
Großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweickhard

[urn:nbn:de:bsz:31-349670](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349670)

Untersuchungsakten gegen *** wegen
Tödtung des **.

Von dem Großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweickhard.

Nach erhaltenem amtlichen Auftrag verfügte sich am 7. M. 18. der Unterfertigte nach A***, um den zwischen ** und ** auf dem Felde verwundet gewordenen ** zu untersuchen.

Bey der Ankunft des Unterfertigten fand er den Verwundeten in dem Hause des ** ganz schwach in der Stube auf dem Boden liegend, der die an ihn gemachte Fragen nicht beantworten konnte.

Nach genau mit demselben vorgenommenener Untersuchung zeigte sich eine am Ende des linken Augenbraun-Bogens quer gegen das Ohr hinziehende, beyläufig einen 4tel Zoll lange, ebenfalls so tiefe durch ein schneidendes Werkzeug beygebrachte Wunde. — Eben so zeigte sich beyläufig 1 Zoll ober dem linken Bauchring einen starken Zoll von den linea alba und beyläufig 2 Zoll von dem untern Darmbeinstachel entfernt, eine runde $\frac{3}{4}$ tel Zoll im Durchmesser betragende schief nach einwärts durch die allgemeine Bedeckung, Bauchmuskeln, Peritoneum penetrirende Wunde.

Da die Verletzung dem Unterfertigten allerdings von nicht unbedeutender Wichtigkeit scheint, so machte

derselbe dem Amt E * * durch den Gerichtsdiener hierüber die mündliche Anzeige, damit sich Wohldasselbe selbst auf den Platz verfügen möchte.

Da Herr Physikus * * sich wirklich krank befindet; folglich der Ordnung gemäß den Kranken nicht selbst besuchen konnte; so fand der Unterzeichnete einstweilen folgende Vorkehrungen für zweckmäßig:

Außerlich, sowohl auf den Kopf, als auf den Unterleib wurden die Schmucker'schen Umschläge ohne Unterlaß angewendet und zugleich die Wunden mit Heftpflaster verbunden, um besonders die Luft von dem Eindringen in die Bauchhöhle abzuhalten.

Innerlich verordnete ich:

- R. Mucilag. Gummi arab. Unc. iij.
 Olei amygd. dulc. Unc. ij.
 Aq. commun. Unc. vj.
 Extract. hyoscyami gran. vj.
 Syrup. Alth. Unc. j.

M. D. S. Alle Stund 1 Löffel voll zu nehmen.

Bey dem den 8. d. M. früh 6 Uhr vorgehabten Krankenbesuche fand sich: ein kleiner, gesunkener Puls, ein bleiches Gesicht, große und plötzliche Entkräftung, auch Uebelkeiten und Erbrechen; so auch stellte sich die Nacht hindurch eine Spannung und Ausdehnung des Unterleibs ein.

Auß den eingetretenen Symptomen hatte ich große Ursache zu fürchten, daß die Verletzung von Bedeutung sey,

weßwegen ich dem Kranken Herrn Physikus mündlich referirte, welcher sodann für zweckmäßig erachtete, den Kranken mit Zuziehung des Wundarztes ** zu untersuchen.

Ich verfügte mich nun heute den 8. d. M. Nachmittags halb 1 Uhr im Beyseyn des erst benannten Wundarztes zu dem Verwundeten, um ihn wiederholt zu untersuchen.

Wir fanden also die Kopfwunde, als eine leichte, oder unbedeutende Wunde, hingegen die des Bauchs, weil die oben angeführten Symptome an Heftigkeit zugenommen, als eine äußerst gefährliche Wunde, und wie sich aus der Verletzung, so wie aus den angemerkten Symptomen vermuthen läßt, daß innere wichtige Eingeweide verletzt worden sind, die sich aber gegenwärtig nicht genau bestimmen lassen.

Aus all diesem ist zu schließen, daß diese Verwundung, mehr als wahrscheinlich, den Tod zur Folge haben wird.

Da sich auf die gestern verordneten Arzneimittel die Symptomen nicht nur nicht gemindert, sondern mehr an Heftigkeit zugenommen haben; so fanden wir für zweckmäßig, eine allgemeine Blutausleerung am Arm zu verordnen. Klystiere von schleimicht = öhlichten Mitteln appliziren zu lassen, die gestern verordnete Mixtur, wie die Schmucker'schen Umschläge, werden einstweilen noch fortgesetzt.

Damit alle diese Verordnungen pünktlich angewendet werden, wurde solches einem Wundarzneidiener übertragen.

*** den 8. M. 18.

Abends halb 3 Uhr.

** Landchirurg Sch.

** Unterchirurg.

Gleich nach Empfang des Berichts vom Landchir. Sch. d. d. 7. M. 18. ließ ich mich meiner Kränklichkeit (entzündlicher Anfall) ungeachtet, von der Post nach ** zu dem Verwundeten ** führen, um die Gefahr seiner Wunde selbst einzusehen. Landch. Sch. und Chirurg ** wurden mitgenommen, um meiner Untersuchung beizuwohnen; vermög der Untersuchung konnte nichts bestimmtes befunden werden, indem wegen Krampf keine durchdringende Wunde weder mit Finger noch Sonde gefunden werden konnte, nur die Symptome zeigten deutlich an, wie im vorliegenden Befundsbericht angemerkt ist, daß die Wunde am Bauch einen höchst gefährlichen Ausgang befürchten läßt. Der Bauch war stark und schmerzhaft aufgetrieben. Der Athem ängstlich, nebst mehrmaligem Schleim-Erbrechen, der Kopf eingenommen und verirrt. Die Zunge stark belegt und trocken. Aller Appetit verloren, dagegen mehr Durst, kein Schlaf, gar kein Stuhlgang, der Urin aber konnte ohne Schmerzen gelöst werden. Die Haut trocken. Der Puls etwas klein, doch nicht unterdrückt, noch geschwind. Diese Symptomen zeigten einen höchst starken allgemeinen Entzündungs-Zustand an, doch vermög

des Pulses war keine weitere Ueberlaß nöthig, doch fand man die Ueberschläge und erweichende Klystiere fortbrauchen zu lassen, nur innerlich wurde statt der verordneten Arznei von mir folgende verordnet:

R. Aq. destillat. Unc. vj.
Nitr. depur. dr. jj.
Mucilag. Gummi arab. Unc. ß.

M. D. S. Alle Stund 1 Löffel voll zu nehmen;
nebst allgemein schwächender Diät.

Den 9ten in der Frühe 8. Uhr machte Landchir. S** mündlich Rapport: Patient habe nicht geschlafen, das Brechen stelle sich heftiger und öfters ein. Sonst seye es wie gestern mit allen sonstigen Symptomen. Die verordnete Medicin seye verbraucht, jedoch ohne Schweiß erregt zu haben. Die Mirtur wurde repetirt (nicht repitirt) und wegen dem Brechen ein Vesicator-Pflaster (nicht Bisicator) auf den Magen gelegt, aber nicht zu Blasen ziehend. — Nachmittag besuchte ich den Kranken auch. Das Brechen war noch von schwarzer Farbe, doch nicht Blut und ohne Geruch. Der Kranke war sonst bereits, wie gestern. Nur der Kopf freyer, der Bauch etwas schlapper. Der Puls wie vorhin.

Den 10ten zeigte Landchirurg an, daß ** in der Nacht gestorben seye.

Die am 10ten M. an dem nach der Verwundung am 3ten Tage verstorbenen J. St. vorgenommene Legal-Inspection und Section, gab folgende Resultate:

Untersuchung der Oberfläche des Körpers.

Der J. St. war 18. Jahre alt, wohl gebaut und gut genährt. Die Länge von dem Leichnam betrug $5\frac{1}{2}$ Schuhe.

An seinem ganzen Körper war nichts widernatürliches zu bemerken, außer

- a) An dem Kopfe zur linken Seite von der Höhe der Augenbraunen nach auswärts eine kleine unbedeutende Stichwunde.
- b) Auf der Brust, welche gehörig gebaut und gewölbt war, einige wunde Flecke, welche aber nur Folgen des aufgelegten Vesicator's sind.
- c) Der Bauch war stark aufgetrieben.
- d) Zeigte sich auf der linken Seite oben am Bauchring ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll vom Darmbein eine 10 Linien lange und 6 Linien breite Wunde. Aus der Wunde floß eine gelbliche, schleimichte Feuchtigkeit, welche sich mehr einer Sauche als Eiter zeigte.
- e) Mit der Sonde untersucht bildet die Wunde eine Höhle von 2 Zoll.

Durch diese Merkmale überzeugte man sich, daß J. St. wirklich todt ist, und man schritt sofort zur

S e c t i o n.

U n t e r s u c h u n g d e r B a u c h h ö h l e .

Nachdem der untere Bauchfleck von der Brust bis an die Geschlechtsteile abgelöst war und die unter d. bemerkte äußere Wunde durch gehörigen Einschnitt sichtbar gemacht wurde, zeigte sich

- 1) Von der äußern Wunde zwischen der allgemeinen Bedeckung und Muskel gerade nach aufwärts durch die lineam albam 7 Linien hohe und 4 Linien breite durchgedrungene Wunde.
- 2) Ist aber im Vergleich die äußere mit der innern Wunde mehr eine gequetschte als reine Stichwunde, indem ihre Ränder bereits beweisen, daß die Entstehung von einem scharf = stumpfen Instrument verursacht wurde.
- 3) Die durch die lineam albam durchdrungene Wunde bildete auch eine Darmwunde 4 Linien lang und drey Linien breit.
- 4) Die Wunde des Darms befand sich am Ende des Grimmdarms (Ilium), welche durch diesen Darm durchdringend war, wo sich solcher mit dem Blinddarm (Coecum) vereiniget.
- 5) Die ganze Bauchhöhle war mit einer gelben, stinkenden Feuchtigkeit mehrere Maas betragend, angefüllt. Diese nämliche gelbe Feuchtigkeit war die nämliche, welche aus der Wunde sub. Lit. d. floß und angemerkt ist.

- 6) Der ganze Darmkanal war nicht nur im äußersten Zustand entzündet und an mehreren Stellen mehr oder weniger mit Entzündungshäute verwachsen.
- 7) Die herausgenommene Leber und Gallenblase zeigten sich normal, eben so die Milz.
- 8) Der Magen war ebenfalls entzündet, und enthielt eine große Menge Flüssigkeit, welche übel roch und ohne alle Speise war.

Eröffnung der Brust.

Die Lunge und Herz waren ganz normalmäßig.

Eröffnung des Kopfs.

Das herausgenommene große und kleine Gehirn zeigte sich ganz gesund. Nur waren die Blutgefäße mehr, als im natürlichen Zustand mit Blut angefüllt, welches als eine Folge der Entzündung des ganzen Organismus anzusehen ist.

Unterzeichnet und bestätigt

Physikus Dr. M. **.

Landchirurg Sch. **.

Unter dem 23ten M. d. anni legte das Physikat G** über das vorstehende weder der Wissenschaft, noch dem Styl nach correcte, sondern undeutsche, undeutliche, höchst unvollständige Visum et repertum dem inquirenden Richter nachstehendes

G u t a c h t e n
über den durch Gewaltthätigkeit
verletzten und daran verstorbenen
J. St.

vor:

Der ärztliche Berichts-, Sections- und amtlicher Protokoll-Erfund zeigt deutlich, daß die aus Gewalt und mittelst eines scharf-stumpfen Instrumentes entstandene Bauch- und Darmverletzung in Erwägung zu ziehen sey — das verletzende Instrument ist muthmaßlich ein Stock, welcher unten mit einem starken eckigen, vornen spizigen eisernen Spiz versehen ist, wie gewöhnlich solche Leute solche Stöcke tragen. Die Kopfwunde ist nach Erfund ohne alle Bedeutung, mithin ohne alle Erwähnung. Die Darmwunde ist aber dem Erfunde gemäß, obwohl J. St. gestorben ist, bestimmt nur, als vor sich tödtlich zu erklären, indem die Erfahrung und Chirurgie sicher und hinlänglich beweist, daß Darmwunden, selbst mit Substanzverlust ohne weitere Lebensgefahr geheilt worden sind und noch werden.

Daß kein anderer Grad der Tödtlichkeit erklärt und angenommen werden kann, ist folgendermaassen erweislich, denn

wäre die Verletzung absolut tödtlich zu erklären; so müßte ein solches Organ verletzt seyn, welche Verletzung nach aller Erfahrung und Trotz aller anzuwendenden Kunst und Mittel den Tod unbedingt absolut hervorbringen muß. —

Eben

Eben so wenig kann auch der Grad der zufälligen Tödtlichkeit angenommen werden — indem der Verwundete gleich ins Ort A** gebracht, ohne Blutverlust, und gleich nach empfangener Verletzung nach richtig ärztlicher Kunst gehörig besorgt wurde, auch ist der Verwundete keiner vorschriftsmäßigen Benehmungsfehler zu beschuldigen, und der Sectionserfund beweist, daß nicht nur der äußere Körper und alle inneren edlen oder unedleren Eingeweide, sondern auch der ganze Darmkanal, die vorgedachte Verletzung und darauf erfolgte Entzündung und Flüssigkeits-Ausgießung ausgenommen, ganz gesund gewesen sey, mithin ist keinem zufälligen Fehler, oder Geschwür am Darmkanal der erfolgte Tod zuzuschreiben.

Gegeben C**

Physikus Dr. M.

Gehorsamstes ärztliches Superarbitrium.

Die Tödtlichkeit der dem ** beygebrachten Verwundung betreffend.

Sowohl die nach der That geschene Untersuchung der Verwundung, als der Erfund bey der Section beweisen deutlich, daß selbe nur unter die zufällig tödtlichen gezählt werden könne.

Es wurde durch diese Verwundung, die in der Section angezeigte Verletzung ausgenommen, kein anderes Eingeweide verletzt, das den Tod des Verwun-

deten hätte unbedingt herbeiführen können, wohl aber liegen Gründe vor, die die Zufälligkeit des erfolgten Todes an den Tag gegeben:

- a) geschähe die Untersuchung der That ohne Beyseyn des Physikus, allein nur durch den Landchirurg;
- b) da die dem Bezirksamt geschehene Anzeige des Vorganges die Wichtigkeit der Sache an Tag gab; so hätte Selbes, bey angegebener Krankheit des Physikus einen andern benachbarten ermächtigen sollen, den Thatbestand aufzunehmen, wofür die Legal-Inspections-Ordnung ganz ausdrücklich spricht;
- c) die Abwesenheit des Physikus Krankheitswegen mag die Ursache seyn, warum das erste heroische und bey derley Entzündungen unentbehrliche Heilmittel die Aderläß erst ja nach 24 Stunden vorgenommen wurde, nicht Einmal die Menge des abgezapften Bluts wird in dem chirurgischen Bericht angezeigt;
- d) schon bey der ersten Untersuchung des Verwundeten hätte eine reichliche Blutentziehung geschehen sollen, um der folgenden Entzündung vorzubeugen, und zwar um so viel mehr, da der Verstorbene nach Angabe der Untersuchung ein junges und gut genährtes Subject gewesen seyn soll.

Aus den eben angeführten Gründen, aus dem Physikats-Gutachten der geschehenen Untersuchung der That, aus der Eingabe der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen, dem Heilplane, der eingeschlagen worden, und aus dem Erfund der Section nimmt Referent die Beweise, daß ** an einer zufällig tödtlichen Verwundung und darauf erfolgten Entzündung am Brand (Gangraena) gestorben sey.

Referent Dr. W.

Meine Ansichten über diesen medicinisch-gerichtlichen Fall.

Wenn man den vorliegenden medicinisch-gerichtlichen Fall genau durchgeht; so wird man sich bald überzeugen, daß es nicht möglich ist, aus diesem Muster von Verworren- und Unwissenheit den wahren Thatbestand zu eruiren, folglich dem D. S. Gericht in W. ein befriedigendes Gutachten vorzulegen. Meine Gründe zu dieser Behauptung leite ich aus folgenden Punkten her:

I. Der Wundschein ist eben so mangelhaft, als die Behandlung des Verwundeten gleich Anfangs fehlerhaft gewesen ist.

Mangelhaft war der Wundschein, weil

- a) abgesehen von der kleinen am äußern Winkel des linken Superciliums bemerkten Verletzung,

die beträchtlichere am Unterleib gefundene Wunde in Betreff ihrer Dimension nach Länge, Breite und Tiefe nicht genau bezeichnet, sondern bloß mit dem Worte: beyläufig abgethan worden;

- b) aber nicht bemerkt worden ist, durch welche Bauchmuskeln die Verletzung gedrungen ist, oder ob sie die arteriam epigastricam, die vasa spermatica u. berührt und zerschnitten habe.

Nicht kunstgemäß aber war die Behandlung der bis in den Unterleib gedrungenen Bauchwunde, indem bloß Schmucker'sche Umschläge und Heftpflaster angewendet, und Aderlässe, Klystiere und hauptsächlich Erweiterung der Wunde nebst durchaus antiphlogistischer Methode in den ersten 24 Stunden der Verletzung verabsäumt und dadurch der schnell überhand nehmenden Unterleibsentzündung Thür und Thor geöffnet worden sind — und wem wird es entgehen, daß diese Entzündung schnell in Tod übergehen mußte, da noch bey dem Erbrechen auf 7 Unzen Flüssigkeit 2 Quentchen Salpeter binnen 16 Stunden dem Verwundeten gereicht worden sind, — und wozu denn ein Vesicator — das aber die Dienste eines Blasenziehenden Mittels nicht thun sollte?

II. Die Legal-Inspection und Section-Angabe ist so verworren, so undeutlich und so mangelhaft, daß kein Resultat zu einer vernünftigen Bestimmung

eines Tödtlichkeits = Grades daraus entnommen werden kann.

Mangelhaft ist sie, weil

- a) gar nichts von den sogenannten Todtenflecken gesagt, sondern im Inspections = Protoll ausdrücklich bemerkt wird:

„An seinem ganzen Körper war nichts wider natürliches zu bemerken, außer zc.“ und doch sollte man glauben, diese Flecken müßten, und besonders in der Gegend der Bauchwunde schon sichtbar gewesen seyn, weil das Physikat, wie aus den Akten ersichtlich ist, wegen anfangender Verwesung des Leichnams auf die gleichbaldige Obduction desselben gedrungen hat;

- b) gar nicht bey der Legal = Inspection angegeben worden ist, ob die Bauchwunde noch mit Heftpflaster bedeckt, wie die Beschaffenheit und Farbe der Wundränder gewesen, und ob die ausgeflossene Feuchtigkeit einen Geruch von sich gegeben, weil sie mehr einer Sauche als Eiter geglichen hat; (hier wird noch beyläufig bemerkt, daß die eben besprochene Feuchtigkeit sich leimicht angegeben wird — und doch mehr Sauche, als Eiter seyn sollte.)

Verworren ist diese Inspections = Angabe, weil es am Ende derselben heißt:

„Durch diese Merkmale überzeugte man sich, daß J. St. ** wirklich todt ist“ — und doch

nicht Eines dieser 5 Merkmale den wirklichen Tod eines Menschen zu beweisen im Stande ist, ja auch wenn man alle 5 Merkmale zusammen nimmt, man sich doch von dem wirklichen Tod des S. St.** zu überzeugen die geringste Veranlassung findet, aber desto deutlicher kann man sich von der Verworrenheit und der Undeutlichkeit dieses Obductions-Protokolls überzeugen, wenn man

- 1) liest: „Nachdem der untere Bauchfleck von der „Brust bis an die Geschlechtstheile abgelöst war“ u. s. w. — was soll man unter dem untern Bauchfleck sich denken? kann man sich eine deutliche Vorstellung machen, ob die allgemeinen Bauchbedeckungen für sich — oder mit dem Bauchfell abgelöst worden sind? was doch um das Durchdringen der Verletzung, ob nämlich die Wunde einerley Lumen behalten hat, oder weiter, oder enger beym Durchdringen geworden ist, recht deutlich zu bezeichnen, recht pünktlich zu bemerken nöthig gewesen wäre — oder ist
- 2) das, was ad 1. und 2. von der äußern Wunde durch die lineam albam — und im Vergleich mit der innern Wunde, daß jene mehr eine gequetschte als reine von einem scharfstumpfen Instrument verursachte

Wunde sey, indem ihre Ränder dieß beweisen — gesagt wird, so deutlich — um einen deutlichen Begriff von dieser Stichwunde zu erhalten; die von einem scharf = stumpfen Instrument (einem wahren sideroxylon) entstanden seyn soll — und deren Ränder nicht beschrieben worden sind, folglich auch keinen Beweis liefern können? Nun ist

- 3) aber vollends die sub Nro. 4. beschriebene Wunde so verwirrt und ohne alle Kenntniß angegeben, daß man unmöglich bestimmt wissen kann, ob das Pleum, oder das Colon verletzt war? ferner ist
- 4) die Menge der in der Bauchhöhle gefundenen Feuchtigkeit nicht bestimmt nach dem Maas angegeben worden;
- 5) wenn es sub Zfr. 6. heißt: der ganze Darmkanal war nicht nur im äußersten Zustand entzündet — so ist dieß undeutsch und sollte wohl heißen: im äußersten Grad entzündet — was um so weniger zu verwundern war, als im Anfang der Entzündung gar nicht — und dann mit heillosen und nicht hinlänglichen Mitteln entgegen gearbeitet worden ist; —
- 6) wie undeutlich heißt es sub Nro. 8. „welche Flüssigkeit übel roch und ohne alle

Speise war," soll wohl so viel bedeuten, daß im Magen keine Speisen enthalten waren.

Auffallend ist es, daß die im Magen nach dem Tode vorgefundene große Menge Flüssigkeit übel gerochen hat, da doch nach des Physikats Erfundsbericht vom 8ten M.

„das Brechen von schwarzer Farbe doch nicht
„Blut und ohne Geruch war,"

und daß hier die Farbe der in Menge im Magen angetroffenen Flüssigkeit nicht benannt worden ist.

7) Wer wird sich dann so ausdrücken: die Lunge und (daß) Herz waren ganz normalmäßig?

8) daß, ehe der Kopf geöffnet worden ist, die auch für noch so unbedeutend gehaltene sub Lit. a. Inspect. Protokoll bezeichnete Stichwunde weiter nicht geöffnet, noch untersucht worden ist, war um so mehr zu tadeln, als der obducirende Arzt doch in seinem Gutachten über diese Legal-Obduction sagt:

„die Kopfwunde ist nach Erfund
„ohne alle Bedeutung, mithin ohne alle Er-
„wähnung,"

und er also entweder doch diese Stichwunde bey der Obduction eben so unbedeutend gefunden

hat, als bey der Inspection, was er im Section=Protokoll hätte bemerken sollen, oder aber sich weiter bey der Section um die fernere Untersuchung und Beschreibung dieser Wunde nicht bekümmert hat, wo er dann nicht „nach Erfund“ im Gutachten hätte sprechen sollen.

Hierher gehört noch bemerkt zu werden, daß, da an den schwarztüchernen langen Beinkleidern an der linken Seite in der Bauchhöhe ein Loch ersichtlich war, welches die Form eines Dreyecks hatte, und so an den leinenen Unterhosen und dem leinenen Hemde, welche nebst den oben bemerkten tüchernen Hosen der S. St.**, als er verletzt wurde, angehabt hat, das nämliche Loch war wie an den schwarzen Hosen und zwar in der Richtung des Stichts im (an dem) Körper; diese Löcher vor der Section gerade auf die Bauchwunde hätten gelegt werden sollen, um zu sehen, ob ihre Lumina auf einander gepaßt hätten. —

III. Dieses eben berührte Gutachten kann vor einem richtigen Meister in der gerichtlichen Arzneikunde nichts gelten, weil

a) schon die Ueberschrift:

„G u t a c h t e n
 „über den durch Gewaltthätigkeit
 „verlegten und daran verstorbenen
 „S. St.** betreffend“

undeutsch ist, denn wer wird sagen: Gutachten über — — — — betreffend? und man doch im allgemeinen Sprachgebrauch sich nicht so ausdrückt, daß ein Mensch durch oder an Gewaltthätigkeit verstorben sey;

- b) abgesehen davon, daß ich den Grad der Verletzung (per se), oder vor sich tödtlich gar nicht in der gerichtlichen Heilkunde anerkenne, muß ich diese Verletzung, so wie die beschriebenen Umstände es an die Hand geben, für zufällig tödtlich halten, weil sie anfänglich vernachlässigt, oder doch nicht mit Nachdruck, in der Folge aber falsch behandelt worden ist. Jenes läßt sich daraus beweisen, daß, da die Wunde durch die allgemeine Bedeckung, Bauchmuskeln, Peritoneum penetrierte, keine Erweiterung derselben, und bey dem starken jungen Menschen keine Aderlaß vorgenommen worden ist — und die Beweise für die falsche Behandlung liegen hinlänglich durch den Gebrauch des Salpeters bey dieser nicht zu verkennenden Enteritis zu Tage, der auch wirklich die Symptomen der Entzündung nicht nur vermindert, sondern vermehrt hat.

Die Einwendungen, welche das Physikat gegen die zufällige Tödtlichkeit macht, zeugen von seiner Unwissenheit, denn daß

- 1) der Verwundete ohne Blutverlust ins Ort gebracht worden seyn soll — ist ja gar nicht erwiesen, denn konnte hier nicht haemorrhagia interna obwalten — und sollte diese nicht durch den Umstand, daß der Unterleib aufgetrieben wurde, nicht vermuthet worden — folglich um so gefährlicher — und desto schnellere anpassende Hülfe nöthig gewesen seyn?
- 2) dem Verwundeten gleich nach empfangener Verletzung nach richtig ärztlicher Kunst gehörige Besorgung geleistet worden, wird Niemand glauben, wenn er das Vorstehende liest, vielmehr behaupten, daß
- 3) der Verwundete Kunstwidrig behandelt worden ist.

Wie kann auch noch der obducirende Arzt behaupten, der Sectionsbereicht thue dar, daß alle innern, edlen oder unedleren Eingeweide ganz gesund gewesen seyen, da es doch sub Nro. 8. Sect. Protokoll heißt:

„der Magen war ebenfalls entzündet“

gehört dann also der Magen nicht in die Reihe der Eingeweide? man sieht hieraus, wie flüchtig der obducirende Arzt sein Gutachten bearbeitet hat. —

IV. Das Superarbitrium ist ebenfalls nicht geeignet, um ihm ganz unbedingt

bestimmen zu können, denn der Verfasser desselben behauptet zwar bestimmt, aber ohne allen triftigen Beweis, daß diese Verletzung zu den zufällig tödtlichen gehöre — mein Dafürhalten aber geht dahin, daß man nur unter den vorliegenden Umständen, welche überhaupt keine Bestätigung des Thatbestandes (enunciationem corporis delicti) zulassen, diese Verletzung zu den per accidens lethalen zu zählen berechtigt sey — allein allzugewagt wäre vielleicht die Behauptung nicht, diesen vorliegenden Verletzungsfall zu den absolut tödtlichen zu rechnen, wenn

- 1) der Verwundete kunstmäßig gleich nach Empfang der Verletzung bis zum Tod behandelt worden wäre, und
- 2) die von einem wissenschaftlich gebildeten erfahrenen Arzt angestellte Section des Leichnams, und besonders sorgsame Verfolgung der verletzten Stellen dargethan haben würden, daß die Wunde zu tief gedrungen, um durch passende Kunsthülfe sie heilen, folglich ihre tödtlichen Folgen verhüten zu können.

Salvo meliori.
